

## Transkript - Rechte und Pflichten von Eltern in Schulen

Herzlich willkommen zu unserer Elternverbildung digital. 5 Minuten mit viel Inhalt.

Heute zum Thema Rechte und Pflichten. Wir freuen uns, dass Sie heute mit dabei sind. In diesem Videoclip erhalten Sie Informationen über die Rechte und Pflichten von Eltern in Schulen.

Rechte und Pflichten von Eltern sind in Deutschland verfassungsrechtlich verankert. Der gemeinsame Erziehungsauftrag verpflichtet Eltern und Schule zum vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenwirken, zu gegenseitigen Informationen und Hilfe sowie zu einem offenen Umgang miteinander.

Welche Rechte haben die Eltern in der Schule? Das Schulgesetz als Rechtsgrundlage unterscheidet vier Rechtsbereiche:

- Beratungs- und Informationsrechte,
- Recht auf Wahl der Schullaufbahn,
- Recht auf Unterrichtsteilnahme und
- Mitwirkungsrechte.

Unter Beratungs- und Informationsrechte fallen die Verpflichtung der Schule über alle schulinternen Fragen zu informieren und in fachlichen pädagogischen und schulischen Fragen zu beraten.

Widerspricht eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler der Informationsweitergabe, ist die Schule verpflichtet, sich bis auf besondere Ausnahmen daranzuhalten.

Wahl der Schullaufbahn. Eltern dürfen über die Schullaufbahn ihre Kinder entscheiden. Volljährige Schülerinnen und Schüler entscheiden selbst. Nach der vierten Klasse braucht die Empfehlung der Grundschule nicht der weiterführenden Schule vorgelegt werden. Stellt sich am Ende der Orientierungsstufe heraus, dass das Kind aufgrund seiner Leistungen nicht in der Schulart verbleiben kann, empfiehlt die Schule eine andere Schulart. Wurden am Ende der fünften Klasse und am Ende der sechsten Klasse die Empfehlungen für eine andere Schulart ausgesprochen oder kann das Kind nicht von der sechsten Klasse in die siebte Klasse versetzt werden? Dann muss ein Wechsel von Gymnasium auf eine Realschule plus oder IGS stattfinden.

Recht auf Unterrichtsteilnahme. Eltern dürfen am Unterricht teilnehmen, um das eigene Kind zu beobachten. Diese Regel gilt für die Grundschulen um die Sekundarstufe 1, also die erste bis zehnte Klasse. Die Teilnahme ist nur aus Interesse am eigenen Kind erlaubt und nicht zur Kontrolle der Lehrkraft. Die Lehrkraft soll dabei mindestens drei Tage vorher informiert werden. Es gilt dabei, Rücksicht auf die pädagogischen Erfordernisse zu nehmen. Bei der Teilnahme am Unterricht verpflichten sich die Eltern über Daten und Vorfälle still zu schweigen.

Mitwirkungsrechte. Eltern haben das Recht an schulischen Veranstaltungen mitzuwirken. Darunter fallen Unterrichtsgänge, Theateraufführungen, Konzerte sowie Übernahme ehrenamtlicher Funktionen und Mitwirkung in schulischen Gremien, wie z.B. im Schulelternbeirat.

Welche Pflichten haben die Eltern in der Schule? Das Schulgesetz unterscheidet auch grundlegende Pflichten, die Eltern zu erfüllen haben. Darunter fallen der

- gemeinsame Erziehungs- und Bildungsauftrag,
- Unterrichtspflicht,
- Unterstützung der Schule und
- Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung der Schulpflicht.

Unter gemeinsamem Erziehungs- und Bildungsauftrag versteht man, dass die Eltern und Schule verpflichtet sind, die Erziehungsaufgabe gemeinsam wahrzunehmen. Dazu gehört vertrauensvolles, partnerschaftliches und offenes Zusammenwirken.

Unter Unterrichtspflicht versteht man, dass die Eltern verpflichtet sind, die Lehrkräfte über besondere Umstände zu informieren, damit sie Verhaltensänderung und eventuelle Leistungsabfall einschätzen und angemessen darauf reagieren können. Besondere Umstände könnten sein längere Krankheitsphase oder schwere Krankheit in der Familie, Trennungssituationen.

Eltern verpflichten sich die Schule zu unterstützen. Art und Umfang liegen dabei in eigenem Ermessen, die Bandbreite ist groß. Vom Backen von Kuchen für ein Schulfest bis zur Übernahme eines Amtes in der Elternvertretung.

Eltern sind verantwortlich für die Erfüllung der Schulpflicht. Vor der Einschulung ist jedes Kind verpflichtet, an einer Untersuchung beim Gesundheitsamt zur Prüfung der Schulfähigkeit teilzunehmen. Hat das Kind keine Kindertagesstätte besucht, muss es zudem noch an einem Sprachtest vor der Einschulung teilnehmen. Ebenso sollen die Eltern im Krankheitsfall die Schule innerhalb von drei Tagen schriftlich informieren. Auch die schriftlichen Mitteilungen der Schule sind durch Unterschreiben anzunehmen.

Wo finden Sie weitere Informationen? Weitere vertiefende Informationen können Sie aus der Broschüre Elternwirkung in Rheinland-Pfalz sowie aus dem Schulgesetz, der Grundschulordnung, der übergreifenden Schulordnung und der Schulwahlordnung entnehmen. Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, wünschen Ihnen alles Gute und viel Erfolg bei ihrer wertvollen Arbeit.